

Die Vermietung von Räumlichkeiten im Gesellschaftshaus zum Distelzwang an die Ortsgruppe Bern der Nationalen Front, 1936/37

Die Gesellschaft zum Distelzwang ist der Tradition verpflichtet. Sie ist stolz auf ihre Geschichte, die sich bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen lässt. Die Gesellschaft zum Distelzwang steht zu ihrer Geschichte. Sie hat ein Interesse daran, dass ihre Vergangenheit kritisch und korrekt aufgearbeitet wird.

In der letztthin erschienenen Publikation der Historikerin Katrin Rieder wurde der Vorwurf erhoben, die Gesellschaft zum Distelzwang habe in den Jahren 1936/37 Teile ihres Gesellschaftshauses an die Nationale Front vermietet. Der Vorwurf wurde in der Presse aufgenommen und kritisch kommentiert. Dabei wurde die Forderung laut, die Burgergemeinde bzw. die Gesellschaft zum Distelzwang solle sich zu der Darstellung der Ereignisse von 1936/37 äussern. Diesem Wunsch soll mit der vorliegenden Stellungnahme nachgekommen werden.

Katrin Rieder stellt in ihrer Publikation fest:

„Die Geschäftsstelle Gau Bern und O.G. Bern zogen am 5. November [1935] an die Kramgasse 51 in den zweiten Stock, der spätere Umzug der Geschäftsstelle Gau Bern und O.G. Bern an die Gerechtigkeitsgasse 79 in den zweiten Stock des Zunfthauses zu Distelzwang erfolgte unter der Ägide des Gauführers Georges Thormann. Die Nationale Front wurde hier freilich nicht als offizielle Mieterin aufgeführt.“

Diese Aussagen von Frau Rieder sind richtig. Sie können höchstens dahin gehend präzisiert werden, dass die Gesellschaft zum Distelzwang gemäss ihrer eigenen Quellen nicht mit der Nationalen Front, sondern mit einer Einzelperson, nämlich mit Georges Thormann, einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Wörtlich heisst es im Protokoll der Sitzung der zuständigen Waisenkommission vom 4. Mai 1936:

„Der Präsident legt den abgeschlossenen Mietvertrag mit Herrn Georg Thormann, Architekt in Bern, um den Zunftsaal zur Benützung als Geschäftsstelle der Nationalen Front vor. Jährlicher Zins Fr. 400.--, Mietdauer 1. März 1936 – 30. April 1937 mit dreimonatlicher Aufkündigung. Fortdauer von ½ Jahr usw. Diesem Mietvertrag wird Genehmigung erteilt.“

Soweit der Sachverhalt, wie er in der Dissertation von Katrin Rieder dargestellt wird.

Einen wichtigen Stellenwert nimmt in Rieders Argumentation die sogenannte „Malaktion“ der Berner Frontisten vom Mai 1937 ein. Mit einer provokativen Aktion versuchten Anhänger der Nationalen Front, ihre wenig erfolgreiche Bewegung bei der Berner Bevölkerung in Erinnerung zu rufen. In der Nacht auf den 1. Mai verschmierten sie mehrere Häuser und Strassen der Stadt Bern mit provokativen, teilweise antisemitischen Parolen. Mit pro-kommunistischen Sprüchen („Heil Stalin“, „Heil Moskau“ etc.) versuchten die Frontisten, den Verdacht von sich weg, hin zu den linken politischen Gruppierungen zu lenken.

Die Empörung in Bern war gross, die Presse verurteilte geschlossen die Aktion. Auch die Gesellschaft zum Distelzwang tolerierte das Vorgehen der Frontisten nicht. Vielmehr betrachtete sie die Aktionen der Nationalen Front als Grund für eine sofortige Auflösung des ein Jahr zuvor abgeschlossenen Mietvertrags. Im Protokoll der Sitzung der Waisenkommission vom 21. August 1937 heisst es dazu wörtlich:

„Der Präsident gibt der Waisenkommission Kenntnis von der von Herrn Stubenmeister v. Goumoëns erlassenen Kündigung des Mietvertrages für den Saal im Zunfthause II. Stock, auf den 31. Oktober 1937. Diese Kündigung sei in Abwesenheit des Präsidenten, ohne seine Zustimmung, anlässlich der nicht genug zu bedauernden Malaktion auf Strassen und Häusern, von Mitgliedern der Nationalen Front, erfolgt.

In der Diskussion wird die Frage der Zuständigkeit des Stubenmeisters und der Opportunität des raschen Vorgehens erörtert.

Nach Schluss der Diskussion wird Stubenmeister Oberst v. Goumoëns ersucht, mit dem Mieter Herr Georg Thormann und seinem Vater Fühlung zu nehmen und das Resultat seiner Besprechungen in der nächsten Sitzung der Waisenkommission mitzuteilen.“

Die Tatsache, dass die Kündigung in Abwesenheit des Präsidenten erfolgte, und dass „die Frage der Zuständigkeit des Stubenmeisters und der Opportunität des raschen Vorgehens“ diskutiert wurde, könnte als Indiz darauf gedeutet werden, dass nicht alle Mitglieder der Waisenkommission mit dem raschen und kompromisslosen Vorgehen ihres Stubenmeisters einverstanden waren. Am Ergebnis ändert dies jedoch nichts. Im Augenblick, als die Nationale Front die Grenzen der Legalität überschritt, antwortete die Gesellschaft zum Distelzwang mit der sofortigen Auflösung des Vertrags mit ihrem Mieter Georges Thormann.

An eine Dissertation dürfen höchste Ansprüche bezüglich wissenschaftliche Aufarbeitung und Auswertung der historischen Quellen gestellt werden. Diese Bemerkung gilt insbesondere dann, wenn eine Autorin ihre Forschungsergebnisse im Stile einer Enthüllungsjournalistin anlässlich einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Es kann und muss erwartet werden, dass alle vorhandenen Quellen sorgfältig recherchiert und studiert worden sind. Katrin Rieder beschränkt sich in ihrer Dissertation auf die Wiedergabe der aus heutiger Sicht bedauerlichen Unterzeichnung des Mietvertrags mit Georges Thormann. Die Auflösung des Vertrags und die Beweggründe, die dazu führten, verschweigt sie. Mit einer ausgewogenen wissenschaftlichen Darstellung hat dies nichts zu tun. Die Autorin muss sich vielmehr die Frage gefallen lassen, ob sie in ihrer Publikation nicht – zur Stützung ihrer eigenen, gegen die gesamte Bürgergemeinde gerichtete Verschwörungstheorie – bewusst Tatsachen verschwiegen hat.

Bern, November 2008

Peter Martig